

## Angestellten-Dienstvertrag

**Arbeitgeber („AG“):** \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_

**Arbeitnehmer/In („AN“):** \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_

**Das Dienstverhältnisses beginnt am:** \_\_\_\_\_

und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen

und ist befristet bis: \_\_\_\_\_  
Grund der Befristung: \_\_\_\_\_

**Vorgesehene Verwendung:**

Überlassung an Dritte zur Arbeitsleistung als Angestellte/r.

Der AN stimmt hiermit der Überlassung an Dritte ausdrücklich zu. Die Auswahl des jeweiligen Beschäftigers obliegt dem AG.

**Voraussichtliche Art(en) der Arbeitsleistung:** \_\_\_\_\_

**Einsatz in den Bundesländern:**

W / NÖ / BGLD / OÖ / STMK / SZBG / KTN / TIR / VBG

**Probemonat, Kündigung:** Der erste Monat des Arbeitsverhältnisses gilt als Probemonat (jederzeitige Kündigung mit sofortiger Wirkung). In der Folge kann das Dienstverhältnis vom AG und vom AN unter Einhaltung folgender Fristen zum 15. zum letzten Tag des Kalendermonats gekündigt werden: im 1. und 2. Dienstjahr: 6 Wochen; im 3. bis 5. Dienstjahr: 2 Monate; im 6. bis 15. Dienstjahr: 3 Monate; im 16. bis 25. Dienstjahr: 4 Monate und ab dem 26. Dienstjahr: 5 Monate. Alternative Kündigungsregelung: falls die monatliche Arbeitszeit des AN weniger als 33,11 Stunden beträgt, kann das Arbeitsverhältnis vom AG und vom AN unter einer Kündigungsfrist von 14 Tagen gekündigt werden (§ 1159b ABGB).

**Anwendbarer Kollektivvertrag:** Kollektivvertrag für Angestellte im Gewerbe (Allgemeine Fachgruppe) („Gewerbe-KV“), einzusehen im Personalbüro des AG; gleiches gilt für allfällige Betriebsvereinbarungen.

**Einstufung in Beschäftigungsgruppe:** \_\_\_\_\_

**Beschäftigungsgruppenjahre:** \_\_\_\_\_

**Betriebsvereinbarungen des AG:** \_\_\_\_\_

**Bruttogehalt:**

EUR \_\_\_\_\_

fällig monatlich im Nachhinein. Die Auszahlung erfolgt per Banküberweisung. Während der Überlassung besteht - falls höher - Anspruch auf das Mindestgehalt gemäß Kollektivvertrag des Beschäftigerbetriebes. Dieses wird in der Überlassungsmittelung mitgeteilt.

**Weitere Entgeltbestandteile:** Der Urlaubszuschuss laut Gewerbe-KV ist bei Antritt des Urlaubs fällig; im Einzelnen gelten die Bestimmungen des Gewerbe-KV. Jedenfalls ist der Urlaubszuschuss mit der Abrechnung für den Monat Dezember fällig. Die Weihnachtsremuneration laut Gewerbe-KV wird spätestens am 1. Dezember ausbezahlt.

**Arbeitszeit:** Die wöchentliche Normalarbeitszeit beträgt \_\_\_\_\_ Wochenstunden.

**Während der Überlassung** gelten jedenfalls die im Beschäftigerbetrieb für vergleichbare Arbeitnehmer geltenden gesetzlichen, kollektivvertraglichen oder sonstigen verbindlichen Bestimmungen allgemeiner Art, die sich auf Aspekte der Arbeitszeit und des Urlaubs beziehen. Bei Einsatz in Betrieben, in denen eine längere Normalarbeitszeit gilt, verpflichtet sich der AN zu entsprechen längerer Arbeit.

**Urlaub:** Dem AN gebührt Urlaub gemäß Urlaubsgesetz (30 Werktage; nach 25 Jahren: 36 Werktage).

**Arbeitsverhinderung:** Arbeitsverhinderungsmeldungen bzw. Krankenstandsmeldungen haben unverzüglich, d.h. am 1. Tag zu erfolgen. Die ärztliche Krankenstandsbescheinigung hat bis spätestens am 3. Tag beim AG aufzuliegen. Eine Meldung beim Beschäftiger reicht nicht aus. Auf die gesetzlichen Säumnisfolgen einer verspäteten Meldung (Entgeltverlust) wird besonders hingewiesen.

**Geheimhaltungspflicht:** Der AN ist verpflichtet, alle ihm zur Kenntnis gelangenden Geschäfts- und Betriebsinformationen des AG sowie dessen Kunden und Mitarbeitern gegenüber jedermann und zeitlich unbefristet geheim zu halten.

**Mitarbeitervorsorgekasse:** [...], [*Anschrift*]

Datum:

**VOLLINHALTlich EINVERSTANDEN**

---

Arbeitgeber

---

Arbeitnehmer